

Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 15.11.2022

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.: 667/2022 Baubereich Sachbearbeiter/in: Christina Weber		
7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Ortschaft Vörden - Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung und Satzungsbeschluss			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	30.11.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat	14.12.2022	nicht öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Hackgut-Anlage zur Wärmezeugung zu schaffen, ist der Bebauungsplan Nr. 2, Vörden, in einer 7. Änderung zu überarbeiten. Mit der Anlage sollen in einem ersten Schritt das städtische Hallenbad, der Grundschulkomplex und das Rathaus mit Wärme versorgt werden. Mittel- bis langfristig ist beabsichtigt, auch noch das nördlich angrenzende Alten- und Pflegeheim „Albert-Schweitzer-Haus“ und die nördlich bzw. nordöstlich anschließenden Wohnquartiere mit Wärme zu beliefern.

Das Verfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll eine Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht werden.

In der Zeit vom 26.09.2022 bis 28.10.2022 (einschließlich) fand im o.g. Verfahren die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Es ist eine Abwägungsentscheidung zu den relevanten Stellungnahmen der Beteiligungsverfahren herbeizuführen.

Sämtliche nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen, die im Rahmen der Bauleitplanverfahren eingereicht wurden, können im Original im Baubereich der Stadt und während der Ausschuss- und Ratssitzung zur Beschlussfassung eingesehen werden.

a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in der o.g. Zeit die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verfahren gegeben.

Vier Institutionen haben Eingaben gemacht, zu denen eine Abwägungsentscheidung herbeizuführen ist, die übrigen Institutionen haben entweder keine Stellungnahme abgegeben oder erklärt, von der Planung nicht betroffen zu sein.

Westnetz GmbH, Münster (12.10.2022)

„Im Namen der Westnetz GmbH weisen wir Sie darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches der o.g. Änderungen Gasversorgungsleitungen unserer zuständigen Fachabteilung befinden.

Alle Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.

Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen groben Planausschnitt, aus dem unser betreute Leitungsbestand grob ersichtlich ist.

Konkrete Aussagen zu Leitungsanpassungen können an Hand der Übersichtspläne noch nicht getroffen werden.

Es muss weiter geprüft werden, ob an Hand der Ausbaumaßnahmen das Gasversorgungsnetz aus dem geplanten Baufeld erweitert bzw. geändert werden müssen, um später z.B. geplante Baugrundstücke zu erschließen.

Aus diesem Grund bitten wir rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten ein Koordinierungsgespräch mit dem Baulastträger anzustreben, in dem ein Verfahrensablauf festgelegt wird.

Ebenso bitten wir vorher um Übersendung von aussagefähigen Ausbauplänen.

Bezüglich eventuell geplanter Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern in dem Plangebiet ist hierzu das „Merkblatt über Baumstandorte unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten.

Um spätere Störungen zu vermeiden, sind bei Anpflanzungen von Bäumen die Abstände von 2,5 Meter zu den Versorgungsleitungen einzuhalten, andernfalls sind Schutzmaßnahmen nach Anweisung unserer Netzbezirksstelle vorzusehen.

Damit wir Ihnen unsere Leitungen örtlich anzeigen können, bitten wir Sie rechtzeitig vor Baubeginn unseren zuständigen Netzbezirk in Horn Bad Meinberg unter 052342059 zu informieren.

Die überlassenen Planunterlagen dürfen nur zu Planungszwecken verwendet und nicht an Dritte wie z.B. Tiefbauunternehmen weitergegeben werden.“

Abwägungsvorschlag:

Die im Lageplan dargestellten Versorgungsleitungen befinden sich im Randbereich außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung. Der Vorhabenträger wird von der Stadt auf die Leitungsführung aufmerksam gemacht. Vor Beginn der Baumaßnahmen wird er Kontakt zu den Versorgern hinsichtlich der Leitungsführung aufnehmen.

Der Hinweis zu den Ausgleichspflanzungen wird zur Kenntnis genommen. Im konkreten Fall sind jedoch keine Anpflanzungen vorgesehen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger ist auf die Leitungstrasse der Westnetz aufmerksam zu machen.

LVWL - Westf. Amt für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege - , Bielefeld (18.10.2022)

„Mit dem im Plan enthaltenen Hinweis auf die Meldepflicht von neu entdeckten Bodendenkmälern sind die Belange der Bodendenkmalpflege bereits bei der Planung hinreichend berücksichtigt worden.

Wie bitten jedoch, den in der Begründung und in der Planzeichnung enthaltenen Hinweis zum Verhalten bei der Entdeckung von kultur- oder erdgeschichtlichen Funden oder Befunden, durch den folgenden aktuellen Hinweis zu ersetzen.

‘Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lw-archaeologie-bielefeld@lw.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist. (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).‘

Beschlussempfehlung:

Den Anregungen des LWL wird gefolgt. Die Hinweise im Plandokument und der Begründung zum Verhalten bei der Entdeckung von kultur- oder erdgeschichtlichen Funden oder Befunden werden durch den eingebrachten Hinweistext aktualisiert.

Westfalen Weser Netz AG, Höxter (27.10.2022)

„Der Bereich ist auf Versorgungsanlagen der Westfalen Weser Netz GmbH und betriebsgeführter Unternehmen geprüft. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich zurzeit keine Versorgungsanlagen der Westfalen Weser Netz GmbH.

Im Baugenehmigungsverfahren ist der zuständige Energieversorgungssträger zu

beteiligen.“

Beschlussempfehlung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Baugenehmigungsbehörde und der Vorhabenträger sind auf die Beteiligung des zuständigen Energieversorgungssträgers im Baugenehmigungsverfahren hinzuweisen.

Kreis Höxter, Abt. Bauen und Planen (27.10.2022)

„Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes werden folgende Hinweise gegeben:

- 1. Für Betreiber einer Feuerungsanlage, die keiner Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz bedarf, gilt die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV. Dies betrifft vor allem den Einsatz von Regelbrennstoffe, die nach §3 1. BImSchV zugelassen sind.*
- 2. Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt nach BImSchG.“*

Beschlussempfehlung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden dem Vorhabenträger übermittelt.

b) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Im o.g. Zeitraum haben die Planentwürfe zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Baubereich der Stadt Marienmünster für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig waren die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt einsehbar.

Stellungnahmen sind innerhalb der Frist nicht eingegangen.

c) Satzungsbeschluss 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Ortschaft Vörden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Marienmünster beschließt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Ortschaft Vörden, unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu a), gemäß § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung.